

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Architektur, M.A.
Hochschule: Hochschule Koblenz
Standort: Koblenz
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung "Architekt/in" (Kammerbefähigung) müssen in der Außendarstellung des Studiengangs transparent dargestellt werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Außendarstellung der Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung "Architekt/in" (Kammerbefähigung) eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage zur Außendarstellung der Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung (§§ 11, 12 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)

Auf Seite 17 des Akkreditierungsberichts steht: "In § 1 PO-MA ist grundgelegt, dass '[d]urch die Masterprüfung festgestellt werden [soll], ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen

Qualifikationen erworben haben, um selbständig die umfassenden Tätigkeiten der Architektin / des Architekten als Generalist/in im In- und Ausland zu übernehmen. Der Abschluss des Masters qualifiziert für den Beruf des Architekten und bei durchgängigem Studium an der Hochschule Koblenz für die selbständige Tätigkeit als Architekt/in [...].' Diese Zielsetzungen werden im Diploma Supplement noch weiter spezifiziert. Hier ist zu finden, dass 'Bachelor- und Masterabschluss [...] gemeinsam die Grundlage für die Kammerfähigkeit in Deutschland sowie die europa- und weltweite Anerkennung als Architekt bzw. Architektin [bilden]. (Registrierung durch die Architektenkammern bei Erfüllung aller weiteren Anforderungen gemäß jeweiligem Architektengesetz). Der erfolgreiche Abschluss mit einer zweijährigen Berufstätigkeit in allen Leistungsphasen befähigt nicht nur zur Kammerfähigkeit, sondern auch zur Führung eines eigenen Büros, ebenso wie zur Tätigkeit im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung. Es ermöglicht das Tragen der geschützten Berufsbezeichnung Architektin bzw. Architekt.' [...]"

Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Architektenkammer ist in der Regel ein Architekturstudium mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit und zwei Jahren berufspraktischer Tätigkeit. Das Rheinland-Pfälzische Architektengesetz (ArchG) vom 16.12.2005 (letzte Änderung vom 20.12.2024) stellt unter § 1 Abs. 1 fest: "Eine natürliche Person darf die Berufsbezeichnung 1. „Architektin“ oder „Architekt“, 2. „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“, 3. „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ oder 4. „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ nur führen, wenn sie unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder nach § 10 zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt ist (Berufsangehörige)."

§ 5 Abs. 1 stellt fest: "In die Architektenliste ist in der betreffenden Fachrichtung (§ 1 Abs. 1 bis 4) auf Antrag einzutragen, wer eine Niederlassung oder einen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hat oder die Berufsaufgaben nach § 1 überwiegend in Rheinland-Pfalz ausübt und die Berufsbefähigung nachweist. Die Berufsbefähigung setzt voraus: 1. eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren an einer deutschen Hochschule gemäß den in der Anlage geregelten Ausbildungsinhalten und 2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in der betreffenden Fachrichtung einschließlich der Teilnahme an den für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen; die praktische Tätigkeit ist in der Fachrichtung Architektur unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer zu absolvieren (Berufspraktikum) und muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen; in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden von der Architektenkammer anerkannt, soweit sie den von dieser veröffentlichten Leitlinien im Sinne des Artikels 55a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen; in einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt; der Eintragungsausschuss der Architektenkammer hat das Berufspraktikum nach Abschluss zu bewerten; die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst nachgewiesen wird."

Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das in § 1 der Prüfungsordnung enthaltene Berufszielversprechen ("Der Abschluss des Masters qualifiziert für den Beruf des Architekten und bei durchgängigem Studium an der Hochschule Koblenz für die selbständige Tätigkeit als Architekt/in [...]" angesichts des durch das Rheinland-Pfälzischen

Architektengesetzes (ArchG) geforderten mindestens vierjährigen Studiums und einer nachfolgenden praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren zum Führen der Berufsbezeichnung für Studieninteressierte und Studierende irreführend ist. Außerdem stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.hs-koblenz.de/studieninteressierte/master-architektur>, Zugriff am 08.07.2025) die Bedingungen der Kammerzulassung für Studieninteressierte und Studierende nicht transparent ausgewiesen werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass die Bedingungen der Kammerzulassung für Studieninteressierte hinsichtlich der gegenwärtigen Studienstruktur vollständig und transparent zu kommunizieren sind.

Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs in der vorgelegten Form wie angekündigt zum Wintersemester 2025/26 in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

